

# Bauvorhaben Waldkindergarten

## Relevante Informationen für die Sicherheit und Gesundheit

### 1 Vorschriften

Dem Auftragnehmer ist schriftlich aufzugeben, die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kindertageseinrichtungen“ (DGUV Vorschrift 82) nach Gefährdungsbeurteilung analog anzuwenden und den Stand der Technik zu beachten und einzuhalten:

Folgende Schriften enthalten sicherheitstechnische Vorschriften und Regeln für Kindertageseinrichtungen einschließlich Bauwägen in Natur-/ Waldkindergärten zur analogen Anwendung:

- Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kindertageseinrichtungen“ (DGUV Vorschrift 82),
- Regel für Sicherheit und Gesundheit „Branche Kindertageseinrichtung“ (DGUV Regel 102-602),
- Information „Mit Kindern im Wald“ (DGUV Information 202-074).

Die für den Träger der Kindertageseinrichtung zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in die Planungsberatungen mit einzubeziehen. Sofern bei freigemeinnützigen Trägern eine Fachkraft für Arbeitssicherheit noch nicht bestellt ist, können sich diese Träger an ihren gesetzlichen Unfallversicherungsträger, die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, wenden.

### 2 Bauwagen, Hütte und Notunterkunft

#### 2.1 Standesicherheit

Der Bauwagen muss waagrecht aufgestellt und so gesichert werden, dass er seine Lage nicht verändert.

#### 2.2 Deichsel

Die Deichsel des Bauwagens muss so arretiert werden, dass sie nicht bewegt werden kann. Es wird empfohlen, die Deichsel abzuschirmen oder abzubauen.

#### 2.3 Bodenfreiraum

Zwischen Unterboden des Bauwagens und der Geländeoberfläche sind häufig scharfe Kanten und Fangstellen vorhanden. Daher ist dieser Bereich so zu sichern, dass Kinder ihn nicht benutzen können.

#### 2.4 Aufstieg zum Bauwagen

Der Aufstieg ist beidseitig mit Handläufen, deren Enden geschlossen sind, zu versehen.

Bei Absturzhöhen von mehr als 60 cm auf harten Untergrund müssen zudem Geländer vorgesehen werden.

#### 2.5 Ecken, Kanten und Oberflächen

Die zugänglichen Ecken und Kanten der Unterkunft, einschließlich ihrer Einrichtungsgegenstände, sind bis 2 m Höhe zu entschärfen, abzurunden, anzufasen oder abzuschirmen.

Raue Oberflächen (ggf. an Brettern der Umwehrung) sind zu vermeiden.

Sofern eine zugängliche Holzverschalung mit horizontalen Elementen vorgesehen wird, sind das Klettern sowie Fingerfangstellen auszuschließen, z. B. durch lichte Weiten < 8 mm.

#### 2.6 Verglasungen

Zugängliche Verglasungen (z. B. in Fenstern) müssen bis 2 m Höhe so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren vermieden werden: entweder aus bruchsicheren Werkstoffen oder abgeschirmt (z. B. mit Splitterschutzfolie). Drahtglas ist kein Sicherheitsglas.

Weitere Hinweise enthält die Broschüre „Mehr Sicherheit bei Glasbruch“ (DGUV Information 202-087).

#### 2.7 Beheizung/ Beleuchtung/ Strom

Wird der Bauwagen beheizt/ beleuchtet, dürfen Kinder durch die Beheizung/ Beleuchtung nicht gefährdet werden.

Insbesondere folgende Aspekte sind im Zusammenhang mit der Beheizung/ Beleuchtung zu berücksichtigen:

- Prüfungen:  
Gasanlagen und Öfen sind in regelmäßigen Abständen von einer fachkundigen Person zu prüfen.
- Belüftung:  
Sauerstoffmangel und Anreicherung der Raumluft mit Rauchgasen sind auszuschließen, indem Herstellerangaben und DVGW-Vorgaben beachtet werden.
- Heiße Oberflächen:  
Um Verbrennungen auszuschließen, sind heiße Oberflächen im Bereich Ofen/ Brandgut/ Abgasrohre/ Lampen abzuschirmen, z. B. durch Schutzgitter.
- Brandgefahren:  
In der Nähe von heißen Oberflächen, wie Ofen und Lampen, sind keine brennbaren Materialien abzulegen.
- Elektrische Gefährdungen:  
Sofern elektrischer Strom zur Verfügung steht sind die Aussagen unter Punkt 3.2 Aufenthalt im Gebäude „Vor elektrischem Strom schützen“ der Regel „Branche Kindertageseinrichtung“ (DGUV Regel 102-602) zu beachten.

- Lagerung:  
Brennstoffe (z. B. Flüssigkeiten, Gase) sowie Bedieneinrichtungen sind für Kinder nicht zugänglich bzw. nicht zu erreichen.
- Aufstellung Ofen:  
Nicht in der Nähe des Ausganges, ansonsten ist eine zweite Fluchtmöglichkeit erforderlich.
- Feuerlöscher:  
Dieser muss vorhanden und gut erreichbar sein.

### 3 Umfeld (sofern zutreffend)

#### 3.1 Pflanzen

Im unmittelbaren Umfeld des Bauwagens und Hauptaufenthaltsbereiches/ Lagerplatzes sind u. a. wegen der Gefahr von Augenverletzungen hervorstechende Teile (z. B. verholzte Pflanzenteile) bis mind. 2 m Höhe zu beseitigen.

#### 3.2 Brunnen

Bei Vorhandensein oder Planung eines Brunnens ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, dass Kinder im Brunnen ertrinken.

#### 3.3 Gefahrstoffe

Chemikalien (z. B. für Campingtoiletten) sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren (z. B. in einem abgeschlossenen Schrank).

#### 3.4 Tipi

Die Standsicherheit muss auch bei Wind gewährleistet sein. Spannseile dürfen keine Stolperstellen bilden. Deren Befestigungen (z. B. Heringe, Stäbe, Pflöcke) dürfen zudem keine Gefährdungen (z. B. für Augen) darstellen. Es ist auszuschließen, dass sich im Tipi die Raumluft durch Lagerfeuer mit gesundheitsschädlichen Rauchgasen anreichert und Sauerstoffmangel entsteht (z. B. durch Vermeidung von Lagerfeuer im Tipi).

#### 3.5 Hol- und Bringplatz

Es ist auszuschließen, dass Personen durch Fahrzeuge gefährdet werden, z. B. durch Vorsehen einer nicht befahrbaren Wartefläche.

#### 3.6 Besondere Umgebungsbedingungen

Bei besonderen Umgebungsbedingungen wie Bundesstraßen, Feuchtbiotope oder Bäche sind je nach Gefährdungsbeurteilung höhere Schutzmaßnahmen zu treffen. Durch geeignete Maßnahmen ist gegebenenfalls auszuschließen, dass Kinder unerlaubt und unbemerkt a) das Gelände des Waldkindergartens verlassen und b) angrenzende Bundesstraßen, Gewässer usw. betreten (z. B. durch Anbringen eines Zaunes).